

Nekr

E

84

PROF. DR.

AUGUST EGGER

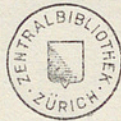
NeWw E 84

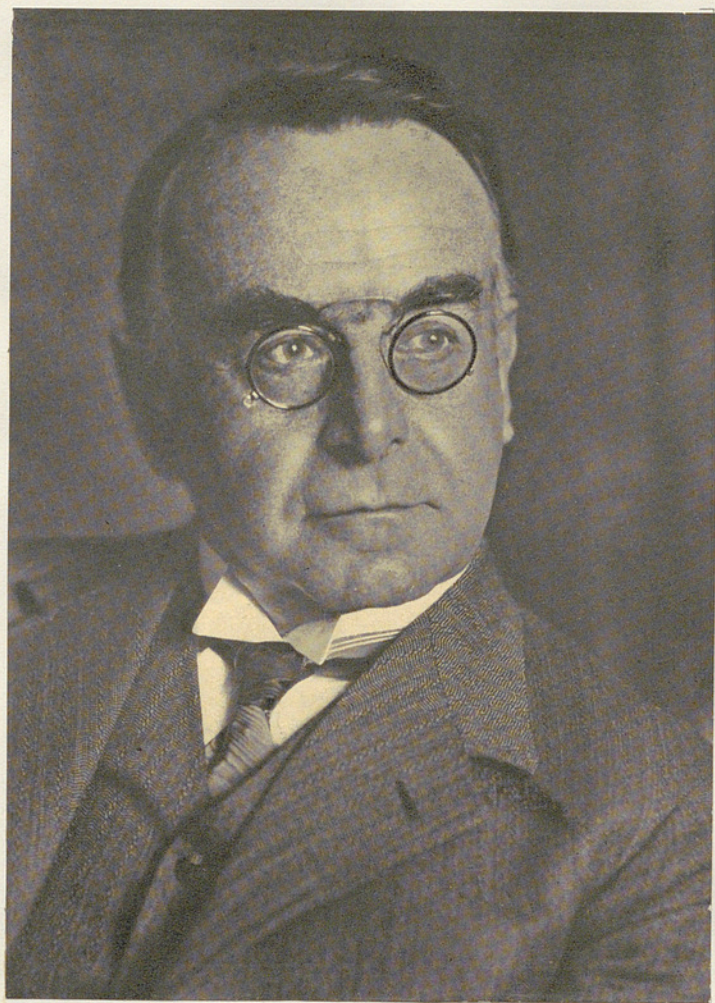
PROF. DR.
AUGUST EGGER-LOOSER

27. Juni 1875
16. Dezember 1954

PROF. DR.
AUGUST ROGER-LOOSER

1887
in Zürich 1887





GEDENKFEIER

AM 20. DEZEMBER 1954 IM GROSSMUNSTER IN ZÜRICH

Dem, der allein Unsterblichkeit hat, unserm Gott, der uns berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus Jesus, sei Ehre und Preis in Ewigkeit! Amen.

ANSPRACHE

von Herrn Pfarrer Albert Lindenmeyer

In der Bergpredigt des Herrn, im 6. Kapitel des Matthäusevangeliums im 33. Verse, lesen wir das Wort:

«Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das übrige alles hinzugetan werden.»

Vehrte Trauerversammlung!
Teure, leidtragende Familie!

Das Reich Gottes ist im Anbruch in unserer Welt. Seine ewigen Kräfte des Rechtes und der Gerechtigkeit machen sich geltend unter uns. Aber ihnen stehen noch entgegen die Mächte von unten, die Mächte der Gewalt und des Unrechts, der menschlichen, ja der dämonischen Tyrannei. Mitten da

drin stand der Mann, von dem wir alle heute schmerzlich und tief ergriffen Abschied nehmen, weil am letzten Donnerstag, den 16. Dezember, in der Morgenfrühe, nach geduldig ertragenem Leiden und voller getroster Ergebung in den Willen des höchsten Herrn, sein Abruf vom Kampfplatz der Zeit zur Heimfahrt zur Ewigkeit erfolgt ist. — Mitten da drin stand Professor Dr. August Egger-Looser, der hochverehrte und verdiente Lehrer der Rechte an unserer Zürcher Universität.

Für welche der beiden kämpfenden Mächte sich dieser Mann mit der ganzen Hingabe und dem ganzen glühenden Einsatz seines Geistes und seiner reichen Gaben entschieden hatte, darüber kann bei uns allen kein Zweifel bestehen. — Umso mehr ergreift uns heute der Schmerz um den Verlust dieses edlen Mitstreiters, dieses unbestechlichen Zeugen für Recht und Gerechtigkeit in einer Welt und Zeit der Wirren, des Umbruchs und Neubruchs, wie der unseren, da wir solcher Männer, wie des Heimgerufenen, auf allen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens mehr denn je bedürfen. — Umso mehr erfüllt uns heute aber auch eine tiefe Dankbarkeit dafür, dass uns dieser Mann und mit ihm und in ihm so Vieles und Unschätzbare während so vieler reicher und gesegneter Dezenien geschenkt worden ist. So viel Hilfe, Kraft, Klarheit und wegweisende Erkenntnis auf dem ihm als dem Rechtsgelehrten durch Berufung insbesondere anvertrauten Gebiet, aber auch weit darüber hinaus an wohl fast allen Fronten des der Menschheit unserer Zeit aufgetragenen geistigen Ringens.

Es kommt mir hier nicht zu, die Leistungen und Erfolge zu würdigen, die dem Verstorbenen auf seinem speziellen Gebiete der Rechtswissenschaft zuteil geworden sind. — Darüber werden wir bald noch von berufener Seite hören dürfen. — Es möchte hier vielmehr versucht werden, zunächst einmal das Bild des Verewigten in kurzen Zügen so vor unserem geistigen Auge erstehen zu lassen, wie es uns durch seine Selbst-

biographie und durch persönliche Begegnungen vor Augen getreten ist, mitten da drin in seinem geistigen Ringen, Kämpfen und Schaffen. Wie es in seiner Direktheit und männlich starken Offenheit, in grossem Mut und zugleich in nicht weniger grosser Demut so unmittelbar zu jedermanns Herzen gesprochen hat und weiterhin in lebendiger Erinnerung je und je noch sprechen wird, uns ermutigend und uns in seiner reifen Geklärltheit aufrufend zu dem einen Kampf, der auch uns allen verordnet ist.

August Egger wurde geboren am 27. Juni des Jahres 1875, «früh morgens an einem schönen Sommersonntag», wie er selber schreibt. Etwas von Sonne, Wärme und Schönheit liegt denn auch fortan auf seinem ganzen Leben, durchdringt und gestaltet sein ganzes Wesen. Eine Morgenfrühe und eine lichtvolle Klarheit des Denkens und Fühlens, die auf seine Umgebung gleich einem Sommersonntagmorgen je und je bis ins hohe und höchste Alter hinein so wohltuend und erfrischend zu wirken vermochte. — Seine Wiege stand im st. gallischen Waldkirch, einem schönen, auch heute noch fast ganz bäuerlichen Dorfe am Nordhang der «Hohen Tannen». Hingelagert am Rand des Waldes, geniesst das Auge vom stillen Dörflein aus eine wohltuende, befreiende Rundsicht über den grünen, weiten Thurgau hin bis zu den Ufern des Bodensees. «Die Weite und Helligkeit dieser grossen Landschaft, sie war der Lebensraum des heranwachsenden Knaben. Sein Leben lang hat er ihn lieb behalten und immer deuchte es ihn, dass etwas von dieser Grösse und weiten Sicht auch in die Seele der Menschen, die hier wohnen, eingehen müsse», schreibt er selber einmal. Und wahrlich, in seiner eigenen Seele hat dies alles eine gute Wohnstatt gefunden.

Dort nun also, wo sein Vater, Johann August Egger, und vor ihm schon der Grossvater, als Kaufmann tätig war, während die meisten übrigen Verwandten noch dem Bauernstande an-

gehörten, dort, wo seine Mutter, Pauline geb. Gmür, dem Vater mit Energie und Tatkraft im Geschäfte zur Seite stand und ihrem Hause, ihren Kindern eine rechte Mutter und zielbewusste Erzieherin war, dort wuchs der Knabe als ältester von vier Geschwistern heran, naturverbunden, liebevoll betreut, in glücklicher, unverletzter Jugend.

Es folgen dann die Jahre der St. Galler Kantonsschule. Und hier brachen nun zum erstenmal die tiefen und letzten Probleme des Lebens, des Denkens und Forschens, des Glaubens und der Religion mit ungeheurer Wucht herein in die Seele und das Gewissen des werdenden jungen Menschen. Mit einer weiten und grundehrlichen Aufgeschlossenheit stand er vor dem ganzen unerschöpflichen Reichtum menschlicher und göttlicher, diesseitiger und jenseitiger Wirklichkeit, ergriffen und bewegt vom Kampf um die wahre und wirkliche Erkenntnis und um eine der erkannten Wahrheit entsprechende Formung des menschlichen Eigenlebens und Zusammenlebens. Dabei konnte er, ausgehend von den Fragen der Religion, der Weltanschauung, der philosophischen Erkenntnistheorie und des christlichen Glaubens, auch an den der Menschheit aller Zeiten und insbesondere seiner eigenen Gegenwart gestellten praktisch ethischen, politischen und sozialen Aufgaben und Problemen unmöglich vorübergehen.

So fand denn sein, sowohl theoretisch wissenschaftlich, wie praktisch, wacher, reger, ja leidenschaftlich forschender und fragender Geist immer mehr auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, der Rechtsphilosophie und zugleich der Rechtspraxis sein eigentliches und zentrales Forschungs- und Betätigungsfeld.

Nach gründlichen Studiensemestern an den deutschen Universitäten München, Leipzig und Berlin, wo er besonders die Gelehrten Wagner, Schmoller und Jastrow mit Gewinn hörte, von der Persönlichkeit eines Rudolf Sohm beeindruckt war

und aus den Vorlesungen von Gierke und Kohler in Berlin Mut und Zuversicht schöpfte, kehrte er im Jahre 1898 in die Heimat zurück. Hier fand er nun zu Bern in Eugen Huber den akademischen Lehrer und Führer, der ihn ganz zu fesseln, zu begeistern und für die ganze Zeit seines Lebens und Wirkens tief zu beeinflussen und zu bestimmen vermochte. In dieser hervorragenden Persönlichkeit begegnete ihm die ihm adaequate Rechtswissenschaft, wie er selber in seinem curriculum vitae schreibt, «ohne Verstiegtheit, wirklichkeitsnah und zugleich tief verpflichtet der Rechtsidee». Unter Eugen Hubers Rat und Einfluss gediehen denn seine Studien zum raschen Abschluss, und es war wiederum niemand anders als Eugen Huber, der ihm den Weg zur akademischen Laufbahn wies. Es folgen Jahre des Sammels und Gründens, zunächst in der Nationalbibliothek in Paris, dann an der Universität von Berlin, wo er sich im Jahre 1903 habilitierte. — Bereits im Jahre 1904 wird der junge, begabte Dozent an die juristische Fakultät der Universität Zürich, an die neu geschaffene Stelle für schweizerisches Zivilrecht berufen, wo er dann seine fruchtbare und gesegnete Lehr- und Forschertätigkeit über 30 Jahre lang mit vollem Einsatz seiner reichen Gaben und Kräfte ausgeübt hat, worüber wir noch Wertvolles und Charakteristisches werden hören dürfen.

Wer jedoch meinen sollte, das Interesse August Eggers hätte sich in seiner besonderen Fachwissenschaft, etwa gar in einer wirklichkeitsfremden, rein akademischen Gelehrsamkeit erschöpft, der hat das Wesen seines Geistes und seiner Persönlichkeit nicht von ferne erfasst. Solcher Geisteshaltung spricht er einmal an einer Stelle seiner eigenen Lebensbeschreibung ein klares und eindeutiges Urteil, wenn er, von gewissen Fakultätsenerfahrungen an ausländischen Universitäten seiner Studienzeit enttäuscht, bekennt: «Daneben fand ich zu viel weltfremde, an den Nöten der Welt und am Ringen der

Zeit unbeteiligte Gelehrsamkeit, welcher gegenüber der Wirklichkeitssinn und das Ethos des Schweizers (und wir dürfen wohl aus Erfahrung beifügen: des Christen) gleichermassen die stärksten Vorbehalte machen müsste».

«An den Nöten der Welt und am Ringen der Zeit unbeteiligt vorübergehen», nein, das war einem August Egger nicht und nie gegeben. Zu heiss und leidenschaftlich schlug sein menschliches Herz für alles Menschliche. Zu sehr wusste er sich als hochverantwortlicher Teil hineingestellt in das Ganze des menschlichen und geschichtlichen und darum auch politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und Erlebens nicht nur seines heissgeliebten Heimatlandes und Schweizervolkes, sondern im allerweitesten Sinn der ganzen Welt und Menschheit seiner Zeit. Da sah er im Ringen der Völker und ihrer Regierungen, wie im geistigen und materiellen Existenzkampf des einzelnen Menschen, des Künstlers, des Dichters und Denkers, aber auch des Bauern und Arbeiters um das ihm als dem Menschen gebührende Recht auf Menschlichkeit, auf Freiheit und menschenwürdiges Dasein, das Ringen der letzten Mächte um den Sieg in der Welt. Ganz besonders lag ihm darum auch zeitlebens das Heiligtum der Familie und ihr Schutz, die Frau und ihr Recht in Ehe, Beruf und Staat, dringlich, ja brennend am Herzen. Sie alle fanden in Augustin Egger einen warmherzigen und tatkräftigen Anwalt.

Zutiefst erschüttert durchlebte der Verstorbene darum die beiden Weltkriege, das Massenmorden, das Masseneleid, den Zusammenbruch und, wie es schien, das Zerschlagen — ja Zertrümmertwerden aller Rechtsordnung und aller Rechtsbegriffe im nördlichen Nachbarstaat während der Barbarei der Hitlerzeit. Da musste sein flammendes politisches Glaubensbekenntnis geschrieben werden unter dem Titel «Die deutsche Staatsumwälzung und die schweizerische Demokratie», ver-

öffentlich 1934, also nicht erst als alle Welt den Teufel erkannt hatte, nein, da es noch Zeit gewesen wäre, den Anfängen seines Ansturmes zu wehren. — So war der Verstorbene bereits nach dem ersten Weltkrieg der Vereinigung für den Völkerbund führend und mitbestimmend beigetreten, erlebte schmerzlich all die damit verbundene Enttäuschung, hat jedoch niemals seinen Glauben an seinen geistigen Kampf für die Völkerverständigung und -versöhnung auf Grund überstaatlicher Rechtsordnung aufgegeben.

Als wohltuenden, ja beglückenden Ausgleich zu den tief mit-erlebten Nöten und Erschütterungen der Weltgeschichte seiner Zeit wurde dem fein gebildeten und zu tiefst kultivierten Geist und Gemüt des teuren Verewigten in seiner privaten Sphäre ein reiches, mit Worten nicht leicht zu beschreibendes Glück beschieden. Nachdem der nach Zürich Berufene zunächst bei zehn Jahren in schönem häuslich traurem Verhältnis mit seiner Schwester zusammen gewohnt hatte, — Jahre, die dank der gütigen und mitteilbaren Art des Bruders für die innig verehrend an seinem Schaffen teilnehmende Schwester eine unvergessliche Zeit des Glücks bedeuteten — reichte er dann am 18. März des Jahres 1915 Fräulein Sophie Looser die Hand zum Lebensbunde. Was diese seine Gattin und treuste Gefährtin seiner Freuden und Leiden ihm fortan Tag für Tag bis hin zur letzten Erdenstunde bedeutete, das lässt sich nicht in Worte fassen. Das bleibt das grosse, tiefe Geheimnis dieser beiden in inniger Harmonie vereinten Seelen. Ein Abglanz und Widerschein dieses reichen, überreichen Glückes liess jede Begegnung mit dem Paare wiederum zu einem beglückenden und tief froh machenden Erlebnis werden. Der Heimgegangene sagt davon in seiner Lebensbeschreibung in fühlbar ergriffener Dankbarkeit: «Ich kann nicht sagen, was sie mir war und wurde und was ich ihr zu danken habe. Doch will ich auch nicht unterdrücken, dass ihr künstle-

rischer Sinn, ihr nie versagendes Urteil über jegliche Schöpfung der Lyrik, ihre ganz persönliche und ursprüngliche Einstellung zur Landschaft, sowie ihr eigenes künstlerisches Schaffen mir immer wieder zum Quell beglückender Erlebnisse wurde. Auch bot mir das Gleichmass unser beider seelischer Haltung in den Grundfragen menschlichen Zusammenlebens und des politischen Seins, in der Bedrängnis der heraufsteigenden weltgeschichtlichen Ereignisse immer wieder Hort und Trost.» — So war denn auch die ganze Atmosphäre seines Hauses, der Ort seines Wirkens und Schaffens, getragen vom Geiste erhebender, das Wahre und Echte und wahrhaft Schöne, von allem Trug und Prunk und Schein in aller Klarheit und Selbstverständlichkeit scheidender wahrer Kultur. Eine Kultur, die nicht nur eine Angelegenheit der reifen und reinen Form und Gestalt, sondern des inneren Menschen, des Herzens, des Gemütes, ja im Tiefsten und Letzten verstanden, des Glaubens ist. Eine Kultur, die unserer Zeit gar not tun würde, die in ihr leider nur zu selten gefunden wird.

So hinterlässt denn der Scheidende auf gar manchem Gebiete geistigen Schaffens und Wirkens ein schönes, ein vorbildliches, wegweisendes und tief dankenswertes Werk. Von einem solchen Werk sich zu trennen ist umso schwerer, je länger und intensiver der Mensch sich daran hingeben durfte. August Egger wurden annähernd acht Dezennien durch göttliche Gnade zuteil. Voll ausgenützte, an sein Tagwerk völlig hingebene Dezennien! Kampf für Recht und Gerechtigkeit, für in der Ewigkeit begründete Werte und Ordnungen, und in dem Sinne dürfen wir wohl mit dem Schriftwort sagen: Ein Trachten nach dem Reiche, nach der Herrschaft Gottes und seiner Gerechtigkeit, nach seinem Kommen, nach seinem Anbruch, nach seiner Verwirklichung hier auf Erden. Nicht in der begrifflichen Formulierung hätte der Verstorbene es so gesagt; in seinem Wirklichkeitsgehalt jedoch es jederzeit so gesehen

und in seinem letzten und tiefsten Trachten so gewollt. So hat er es denn sterbend dem Sprechenden noch bezeugt: «Das Christentum war allzeit das Fundament auf dem ich stehen wollte.»

Und darum, wie wunderbar, wo das Menschenwerk letztlich und zu tiefst diesem Gotteswerk gegolten und gedient hat, beginnt am Ende, da wo das Menschliche seiner Grenze naht, das Ewige, das Gotteswerk selbst seinen Dienst am Menschen zu vollziehen. Da legt der glaubende Mensch sein eigenes Werk — wenn auch schmerzlich, so doch getrost und voll Zuversicht — aus den Händen und legt sich selbst samt all seinem Werk — es ist und bleibt als solches Stückwerk — in die Hände dessen, der ihn samt seinem Werke trägt. Er wird es weiterführen, er wird es richten, sichten, reinigen und das, was an ihm brauchbar ist, für sein ewiges Reich vollenden.

So lag er denn nun da auf seinem letzten Lager, der teure Abberufene, geduldig und still dem Letzten, Ewigen entgegenschauend. Wie unvollendet, wie so gar sehr nur als Stückwerk sah er sein Werk, das er so gerne noch weiter geführt hätte! Noch immer voller Gedanken, Ideen und Pläne! Doch da durfte nun unser Blick als ein Blick des Glaubens und letzten Vertrauens sich auf den richten, der als der allein Vollkommene und Gerechte sein Gottes- und Erlösungswerk für uns auf Golgatha vollbracht hat. Es geschah mit den herrlichen Gewissheiten von Römer 8, 31—38 und mit den trostvollen evangelischen Verheissungen von Joh. 14, 1—6.

So gewinnt denn auch beim Scheiden und Sterben eines starken und grossen Mannes das Wort vom Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit noch einmal einen neuen, und da wohl nun seinen letzten und eigentlichen und tiefsten Gehalt, als das grund-evangelische Wort von der Gerechtigkeit, die wir Menschen nicht selber haben und nicht durch eigenes Werk zu schaffen vermögen, die uns aber aus Gnaden geschenkt

wird als die rechtfertigende und selig machende Gerechtigkeit der Gnade Gottes in Jesus Christus. Und das Wort vom Reiche wird uns Angesichts des Todes und der nahenden Ewigkeit zur frohen und starken Verheissung des Reiches, das nicht von dieser Welt ist, dessen Kommen und Siegen und dessen Teihaben wieder nicht unser, der Menschen, Werk, sondern Gottes, des Ewigen, vollendende Gnade sein wird in Jesus Christus, dem Wiederkommenden.

In diesem adventlich frohen und getrosten Lichte sehen wir heute schon im Glauben das Leben und Wirken, das Sterben und Heimgehen des von uns Gerufenen. In diesem trostvoll adventlichen Lichte evangelischer Gewissheit des Lebens und des Wiedersehens mögest auch Du, teure Gattin und Lebenskameradin, und Du, getreue und liebende Schwester, es heute und allezeit sehen bis zum Tag der Erfüllung und Vollendung aller Verheissung.

Uns aber bleibt der Ruf, der uns zu weiterem treuem Dienst und Werke mahnt im höchsten Namen und im Hinblick auf das letzte Ziel: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch alles übrige umsonst hinzugetan werden.

ANSPRACHE

von Herrn Professor Dr. jur. Hans Nef

*Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich*

Verehrte Trauerversammlung,
Liebe Frau Egger,

Die schweizerischen Juristen trauern um einen ihrer Grössten. Während eines halben Jahrhunderts hat August Egger in Rechtsgestaltung, Rechtsleben und Rechtswissenschaft im ersten Gliede gestanden, von 1904, als er mit seiner akademischen Antrittsrede, die dem werdenden Schweizerischen Zivilgesetzbuch gewidmet war, in das Blickfeld der schweizerischen Rechtswelt trat, bis 1954, als er in seiner letzten grossen Studie, auch in hohem Alter den Blick auf die Aufgaben der Zukunft richtend, Probleme der Neugestaltung einzelner Teile des Zivilgesetzbuches anschnitt, dieses Zivilgesetzbuches, das während seines ganzen Lebens im Mittelpunkt seiner Arbeit stand.

Sein Denken und sein Wirken waren in mehrfachem Sinne universal. Ihm war das Recht weit mehr als vorgefundener Gegenstand beruflicher Tätigkeit. Er sah es in grössern Zusammenhängen. Er blickte daher über das Recht hinaus, auf

alles und jedes, das mit dem Recht in näherer oder fernerer Beziehung steht. Zu solch weit ausholendem Erkennen, das in einer Zeit der Besonderung, ja der Zersplitterung im Leben des Geistes einzigartig dastand, drängte es ihn jedoch stets von einem, grossen Gedanken aus.

Das Anliegen seines Lebens — das bezeugt das Werk seines Lebens in seiner eindrucklichen Geschlossenheit — war: der Mensch als Glied der menschlichen Gemeinschaft. Um dieses erhabene Anliegen kreisten seine Gedanken; was er für den Menschen, als Individuum und als Glied der Gemeinschaft gesehen, und für die menschliche Gemeinschaft selbst als das Richtige erkannt hatte, inspirierte sein ganzes Tun im Dienste des Rechts und seiner Verwirklichung.

Das schweizerische Zivilrecht schien ihm von seinem eigenen Erkennen und von seinem eigenen Ethos aus betrachtet richtiges Recht zu sein.

Als Individuum bedarf der Mensch der Freiheit, um der Entfaltung seiner Individualität und der ihm angemessenen Gestaltung seines Lebens willen. Im Sinne dieser Freiheit gewährt unser Zivilrecht mannigfache Rechte, Rechte der Person, Rechte an Sachen, an ihrer Spitze das private Eigentum, Vertragsfreiheit, Assoziationsfreiheit. So nennt August Egger in seinem Buche «Ueber die Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches» die Freiheit einen Grundwert unseres Zivilrechts. Der Gedanke der Freiheit aber verbindet dieses Zivilrecht mit unserm Staatsrecht. Er hat die Rechtsordnung stets als ein Ganzes gesehen und gezeigt, wie ihre einzelnen Bereiche den gleichen geistesgeschichtlichen Wurzeln entstammen und gegenseitig voneinander abhängig und aufeinander angewiesen sind.

Die Freiheit aber war, im Zivilrecht wie im Staatsrecht, als er ins Leben trat, schon gesichertes Gut. Zu erkämpfen war damals anderes. Es galt, den Gedanken zur Geltung zu bringen,

dass der Mensch Glied einer Gemeinschaft ist und dass daher das Recht ihn zu hindern hat, seine Freiheit in höherem Masse zu nützen, als es mit der Würde seiner Mitmenschen und mit der Freiheit, die auch ihnen gebührt, vereinbar ist. Und es galt, vom Rechte zu fordern, dass es auch die Gemeinschaft als solche nicht vergesse und die gemeinsame Wohlfahrt ins Auge fasse. Von diesen beiden Gedanken aus sagte August Egger, damals vor 50 Jahren, das Zivilrecht müsse auch Sozialrecht sein.

Das soziale Denken war tief in ihm verwurzelt. Es entstammte eigener Anschauung, hatte er doch während seiner Jugendjahre im Gebiete der ostschweizerischen Stickereiindustrie das bittere Elend der Heimarbeiter und das harte Los vieler kleiner Bauern mitansehen müssen. Damals — das hat er seinen Kollegen einst erzählt — fasste er den Entschluss, sein Leben in den Dienst einer sozialeren Rechtsordnung zu stellen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch war ihm lieb, weil es gelungen war, mit dem Gedanken des freien Individuums den sozialen Gedanken zu verbinden. Den Rechten sind Schranken gesetzt, Beschränkungen des Eigentums und der Vertragsfreiheit; ihnen beigesellt sind Pflichten, Verantwortlichkeiten; beides um der Mitmenschen willen, ihrer Würde und ihrer eigenen Freiheit wegen, aber auch im Sinne der gemeinsamen Wohlfahrt. So nennt er in seiner Rechtsethik neben der Freiheit die Menschlichkeit und das Gemeinwohl als Grundwerte unseres Zivilrechts.

Freiheit, Menschlichkeit und Gemeinwohl, das war von seinem grossen Anliegen aus zu fordern. Das galt für das Zivilrecht und für das öffentliche Recht, aber auch für das Recht der Völker. Von diesen gleichen Werten aus kämpfte er für eine rechtlich gestaltete Völkergemeinschaft, für den Völkerbund, später, im Rahmen der uns gesetzten Schranken, für die Vereinigten Nationen.

Wenn sein Bemühen so sehr darauf gerichtet war, dass in den menschlichen Gemeinschaften die individuelle Freiheit sich mit Rücksichtnahme auf die Mitmenschen und auf das Wohl des Ganzen verbinde, so erstaunt es nicht, dass ihm jene Gemeinschaft ganz besonders am Herzen lag, bei der diese Synthese die subtilsten Fragen mit sich bringt und deren Gestaltung für die meisten Menschen, aber auch für das ganze Volk, Tag für Tag bedeutsam ist: die Familie. Hier galt seine Sorge der Rechtsstellung der Frau und der Kinder wie auch der Erhaltung des Ganzen. Die Familie stand für ihn während vieler Jahre in der Arbeit, die er als Kommentator des Zivilgesetzbuches leistete, im Vordergrund. Ihr waren sein Aufsatz über «Die Familienordnung bei Jeremias Gotthelf und heute» gewidmet, sein Gutachten über «Die heutige rechtliche Lage der Familie», das er zur Abklärung von Fragen, die das Volksbegehren «Für die Familie» mit sich brachte, schrieb, viele Studien zu Einzelfragen, und schliesslich seine Abhandlung über «Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der jüngsten familienrechtlichen Gesetzgebung», die seine letzte grossangelegte Veröffentlichung werden sollte. Auch hier verband sich für ihn mit dem Zivilrecht das Staatsrecht. Er hat sich in seinem Wirken auch unermüdlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Staatsrechtsordnung angenommen.

Dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch war er nicht nur wegen des in ihm waltenden Ethos zugetan. Er bejahte auch die Methode, die der Gesetzgeber gewählt hatte, bewunderte seine Sprache und seine «Volkstümlichkeit», die er darin erblickte, dass alt überkommene, aus dem Volke herausgewachsene und von ihm hochgehaltene Rechtsgedanken im Gesetzbuch neue Formung gefunden hatten. Er hielt es für richtig, dass das Gesetz nicht eine lückenlose Ordnung sein wollte und sich in wichtigen Dingen bewusst auf Grundsätze beschränkte, an-

dererseits aber dem Richter, dessen Aufgabe unter solchem Gesetz besonders verantwortungsvoll ist, den Weg wies für die Lösung von Fragen, für die er dem Gesetz keine Norm entnehmen kann.

Je schwerer das Amt des Richters ist, umso bedeutsamer ist die Ausbildung der Juristen. Sie müssen früh schon erfahren, was es heisst, dass der Richter gegebenenfalls nach der Regel entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, wobei er bewährter Lehre und Ueberlieferung zu folgen hat. Sie müssen auch lernen, wie im einzelnen Falle die allgemeinen Grundsätze, vor allem die Generalklauseln, zur Geltung zu bringen sind. Hievon liess sich August Egger in seinem akademischen Unterrichte leiten. Er musste, wenn die Studierenden dereinst in der Lage sein sollten, schwierigste Fragen im Sinne des Gesetzbuches zu meistern, sie zu selbständigem Weiterdenken und zu eigenem Forschen anregen. Er musste sie mit den Grundwerten des Zivilrechts und mit den Grundsätzen für seine Anwendung vertraut machen. Er wählte für seine Uebungen sehr weitschichtige Rechtsfälle. Sie stellten uns zu meist vor die Aufgabe, die Lösung auf Grund von Generalklauseln zu finden. Er wollte uns lehren, Schwierigkeiten zu begegnen. Ich hatte das Glück, einige Jahre nach dem Studium als Assistent an seiner Seite in den Uebungen mitarbeiten zu dürfen. Er sagte mir, ich solle mich auch bei den guten schriftlichen Arbeiten nicht damit begnügen, anzuerkennen, dass in einleuchtender Gedankenführung ein vertretbares Ergebnis erzielt wurde; ich müsse in allen Fällen durch Zeichen und Bemerkungen auf jeder Seite den Studenten veranlassen, noch weiter zu denken. Denn unsere Aufgabe sei, einen jeden stets zu neuen Ueberlegungen anzuregen.

Ein Recht, das dem Richter so grosse Verantwortung überbindet, stellt auch die Wissenschaft vor hohe Aufgaben. Sie ist ihrerseits berufen, schöpferisch zu wirken, im Sinne der Er-

gänzung und der Fortbildung des Rechts. Ueber «Zivilgesetzbuch und Rechtswissenschaft» hat August Egger in seiner Rektoratsrede von 1913 gesprochen, nachdem er seine erste Rektoratsrede dem Thema «Zivilgesetzbuch und Rechtsprechung» gewidmet hatte. Gesetzeskenntnis, Rechtsgelehrsamkeit und Dialektik reichten für solche Rechtswissenschaft nicht aus. Sie verlange vor allem Beobachtungsgabe und Wirklichkeitssinn. Es bedürfe der Kenntnis der realen Vorgänge des Lebens. Der Rechtsgelehrte müsse sich daher auch mit Wirtschaftswissenschaft, mit Soziologie, mit Individualpsychologie und mit Sozialpsychologie befassen. Diesen Forderungen hat August Egger selbst eindrucksvoll nachgelebt. Ein Jurist, dessen höchstes Anliegen der Mensch als Glied der menschlichen Gemeinschaft war, musste auch von da aus alles in Betracht ziehen, was sich auf das soziale Leben bezieht. So galt sein Interesse aller Sozialwissenschaft und aller Sozialphilosophie. Er beherrschte auf diesen Bereichen das Historische und griff alles Neue lebhaft auf, um es zu verarbeiten und sich mit dem zeitgenössischen Gedankengut auseinanderzusetzen. Er widmete sich der Geschichte und liess sich durch die schöne Literatur anregen. Zu beidem hatte er die ersten Impulse in seinen Gymnasialjahren in St. Gallen empfangen, wo er durch den Historiker Johannes Dierauer auf die grossen historischen Zusammenhänge aufmerksam gemacht und durch den Germanisten Ernst Götzinger zu Goethe geführt wurde.

Zu all dem kam ein auffallend hohes Interesse für die Rechtsordnungen anderer Staaten. Es fiel schon für seine Berufung an die Universität Zürich ins Gewicht, dass er sich in das französische Recht sowohl wie in das deutsche eingelebt hatte, war das doch für die bevorstehende Vereinheitlichung unseres Zivilrechts von hoher Bedeutung. Er hat aber auch später unausgesetzt die Rechtsentwicklungen in fremden Ländern

verfolgt, sie miteinander verglichen und Anregungen aus ihnen geschöpft. Aber stets hat er betont, dass für das schweizerische Recht es auf unsere eigene Tradition und unser eigenes Denken und Empfinden ankomme. In welcher hohen Masse er ausländische Rechte kannte und wie er sie im Zusammenhang mit den Staatsrechtsordnungen zu würdigen wusste, beweist in imposanter Weise seine Arbeit von 1944 über «Wandlungen der kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen in der Ära der Weltkriege».

Auch diese Universalität seines Wissens trat in seiner Lehrtätigkeit zutage. Es waren die schönsten Stunden, wenn er, über das Recht hinausgehend und doch nur, um seine Aufgaben plastischer hervortreten zu lassen, weit ausholte, von Philosophen und Dichtern sprach und grosse geistesgeschichtliche Zusammenhänge sichtbar werden liess. Dazu gesellte sich sein Temperament, seine Lebensfrische, die er bis zu seinem Ende in erstaunlichem Masse bewahrt hat. Er hat mit seinem begeisternden Unterricht, orientiert an den leitenden Grundgedanken des Zivilrechts und inspiriert durch sein umfassendes Wissen, Generationen von Juristen in seinen Bann gezogen.

Als es in den Jahren 1908 bis 1911 galt, sich auf die Anwendung des Zivilgesetzbuches zu rüsten, wandte er sich als Rechtslehrer auch an die Juristen, die im Leben draussen standen, als Richter, als Gerichtsschreiber, als Anwälte, als Verwaltungsbeamte. In Vorträgen und Kursen machte er sie mit dem Wesen des neuen Rechts bekannt. Für viele war das die einzige Gelegenheit, in das Gesetzbuch eingeführt zu werden. Er griff auch zur Feder, um im Inland und im Ausland auf den Gehalt der Kodifikation hinzuweisen. Solches wiederholte sich im Jahre 1937, als das neue Handelsrecht in Kraft trat. Auf Einladung des Zürcherischen Juristenvereins

hielt er damals vor überfülltem auditorium maximum der Eidgenössischen Technischen Hochschule Vorträge über das neue Aktienrecht und über das Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Juristen horchten gespannt wie ehedem in der Universität. Die Vorträge wurden veröffentlicht, und sie sind für diese Rechtsbereiche grundlegend geblieben.

Das Ethos unserer Rechtsordnung war sein eigenes Ethos. Das spornte ihn an, in seinen Werken und auf der Hochschule die Grundwerte unseres Rechts mit Leidenschaft zu verkünden. Das liess ihn aber auch zur Verteidigung seiner Rechtsordnung antreten, wenn ihr Gefahr drohte, oder wenn gar das Recht als solches in Frage gestellt war. Während des ersten Weltkrieges nahm er mit seinem grossen Vortrag über «Die Freiheitsidee in der Gegenwart» an der geistigen Auseinandersetzung teil. Und nach dem Siege des Nationalsozialismus war er einer der Ersten in unserem Lande, die mit solchem geistigen Rüstzeug zum Kampfe für die Erhaltung unserer Demokratie sich stellten. Er hielt seinen Vortrag über «Die deutsche Staatsumwälzung und die schweizerische Demokratie», der bei der Veröffentlichung zu einem kleinen Buche geworden ist, in acht Städten und grössern Ortschaften der deutschen Schweiz, kein Opfer an Zeit und Mühe scheuend, wenn es um unsere Rechtsordnung ging. Es ist erstaunlich, mit welcher Prägnanz er darin schon im Herbst 1933 die Wesenszüge des neuen deutschen Staatsrechts zeichnete. Das Bild unserer Demokratie, das er dem gewandelten Deutschland gegenüberstellte, gehört zum Tiefsten, was über Ursprung, Entwicklung und Eigenart unserer Staatsform gesagt worden ist. Die Folgerungen, die er aus dieser Kontrastierung zog, mussten überzeugen und haben sicherlich in hohem Masse zur Klärung und damit zur erfolgreichen Verteidigung unserer Demokratie beigetragen.

Seine Bereitschaft, sich für das gemeine Wohl tatkräftig einzusetzen, kam auch der Universität zugute. Er diente den Gemeinschaften, in die er da gestellt war, mit voller Kraft. Im Alter von 32 Jahren wurde ihm das Dekanat unserer Fakultät übertragen, mit 36 Jahren wurde er zum Rektor erkoren. Der Dienst an Fakultät und Universität war ihm aber nicht nur vorübergehende Amtspflicht. Er nahm stets an allem, was die Hochschule beschäftigte, lebhaftesten Anteil. Er entwarf auch eine neue Universitätsordnung und gab der Studentenschaft ihr Statut. Und ist es nicht symbolisch, dass er im Jahre 1914 als Rektor das neue, stolze Universitätsgebäude einweihen durfte?

August Egger war eine Persönlichkeit, die ihren Mitmenschen immer noch mehr schenken wollte. Er hat gelegentlich darunter gelitten, dass seine grössten wissenschaftlichen Werke, die Kommentare zum Personenrecht und zum Familienrecht, die 1911 und 1914 und später in vollständig neu erarbeiteter zweiter Auflage erschienen, ihn so sehr beanspruchten, dass er keine Musse fand, sich in noch höherem Masse zu allgemeineren Fragen zu äussern. Er hat mir einmal davon gesprochen, dass er dereinst über das Recht bei Schopenhauer und bei Nietzsche schreiben wolle. Wir können ahnen, was es für uns bedeutet hätte. Aber wir wollen heute nicht klagen. Wir wollen dankbar sein, dass er uns reich beschenkt hat. Er hat ja in seinen Kommentaren eine Fülle von Gedanken zu unserer ganzen Rechtsordnung, ja zum Recht als solchem niedergelegt. Und wir gedenken noch einmal seiner «Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches», die, wie Fleiner ihm vorausgesagt hatte, zur Quintessenz seines Daseins geworden ist.

Wer August Egger menschlich nahestehen durfte, ist von tiefer Wehmut erfüllt. Das Schicksal fügte es, dass ich vor zehn Tagen noch ein letztes Mal mit ihm sprechen konnte. Er war

wie immer. Er erzählte mir von einem Buch — es war ein philosophisches —, das er soeben gelesen hatte. Es hatte in ihm Gedanken über die Geschichte der Menschheit geweckt. Er ging auf alles, was ich ihm meinerseits erzählte, lebhaft ein. Ich verließ ihn, erfüllt von neuen Anregungen und gerührt von seiner Menschlichkeit. So fällt es schwer, nun Abschied von ihm zu nehmen. Wir tun es in tiefer Dankbarkeit.

REDE

von Herrn Professor Eugen Grossmann

Hochgeehrte Trauerversammlung,

Wenn wir das Leben August Eggers in einer kurzen Formel zusammenfassen wollen, dann werden wir sagen müssen: es war ein Kampf. Kämpfen musste er schon im jugendlichen Alter, als er sich den Weg zum Studium bahnte. Innere Kämpfe hatte er zu bestehen, als er sich von der ursprünglich gewählten Theologie loslöste und der Jurisprudenz zuwandte. Mutig nahm er den Lebenskampf auf, als er am Ende des Studiums sich entschloss, sich der risikoreichen akademischen Laufbahn zuzuwenden und zu diesem Behufe sich an einer ausländischen Universität habilitierte.

Als ihm als Frucht seiner Anstrengungen schon im Alter von 29 Jahren ein Ordinariat an der Universität Zürich zugefallen war, da dachte er keineswegs daran, das geruhsame Gelehrtenleben zu führen, zu dem die von ihm vertretene Disziplin hätte Anlass geben können. Kaum in Zürich angekommen, stellte er sich der Oeffentlichkeit für eine Aufgabe zur Verfügung, die vollen Einsatz verlangte. Er trat in das soeben gegründete städtische Einigungsamt für Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein und hat dort in Zusammenarbeit mit dem in Zürich unvergessenen

Prof. Heinrich Herkner der Sache der Gesamtarbeitsverträge Pionierdienste geleistet, die dann erst nach Jahrzehnten sich ausgewirkt haben.

Und dann kam der erste Weltkrieg. Die Erschütterung, welche die Missachtung der elementarsten Regeln des Völkerrechtes und die grausame Ausdehnung der Feindseligkeiten auf die Zivilbevölkerung ihm gebracht hatten, hat ihn nicht entmutigt. Ungeachtet der Arbeitslast, die seine grosse Professur ihm auferlegte, und die vor allem in der Pflicht zur gleichzeitigen Betreuung von Dutzenden von Dissertationen ihren Ausdruck fand, warf er sich auf die Aufgabe, überall dort zu helfen und zu raten, wo ihm die Möglichkeit dazu geboten wurde.

Das Naheliegendste war, den kriegsgefangenen Studenten zu Hilfe zu kommen. Zusammen mit einigen gleichgesinnten Kollegen unternahm er es, den deutschen und französischen kriegsgefangenen Studenten es zu ermöglichen, in den Jahren der Gefangenschaft ihr Studium an Hand von Lehrbüchern fortzusetzen. Er sammelte dafür Gelder, führte Verhandlungen mit den ausländischen Militärbehörden, wählte die geeignete Literatur aus, warb und überwachte die Studenten, welche die Verpackung und Expedition besorgten, kurz leitete eine Unmenge an Kleinarbeit im Dienste dieser Sache.

Aber diese nach aussen wenig hervortretende immense Arbeit hielt ihn nicht davon ab, sich auch an der Formung der öffentlichen Meinung über die inneren und äusseren Probleme des Krieges zu beteiligen. So bestand er im Jahre 1917 einen grossen Kampf, als der Senat zu dem Problem der Dienstverweigerung durch Studenten Stellung zu nehmen hatte. Ein Student hatte aus religiösen Gewissensgründen dem Einrückungsbefehl nicht Folge geleistet und war vom Militärgericht dafür bestraft worden. Aber das Gericht hatte ausdrücklich die Lauterkeit der Motive des Delinquenten anerkannt und

ihn nur milde bestraft. Als daraufhin der Senatausschuss den Studenten relegieren wollte, empörte sich Egger über diese Härte. Er übernahm die Verteidigung des Studenten vor dem Senate und plädierte dort mit einem Glanz und einer Wärme, die ihm die Zustimmung einer grossen Minderheit des Senates eintrugen.

Ungefähr gleichzeitig begann er auch an der öffentlichen Diskussion über die aussenpolitischen Probleme teilzunehmen. Als begeisterter Anhänger einer nach dem Kriege zu errichtenden internationalen Rechtsordnung sah er mit Besorgnis, wie ein erheblicher Teil der deutschen Schweiz aus Sympathie für das stammverwandte deutsche Volk glaubte, jene aus der Gegenpartei stammende Idee ablehnen zu sollen. So suchte er in Vorträgen und Aufsätzen dieser Strömung entgegenzuwirken und hielt den Angriffen, die diese Haltung ihm eintrug, mutig stand.

In den Jahren 1918 bis 1920 erreichte das Wirken Eggers in der Oeffentlichkeit seinen Höhepunkt. Beunruhigt über den Mangel an gegenseitigem Verständnis, mit welchem Bürgertum und Arbeiterschaft sich in der sozialen Krise des Herbstes 1918 gegenüberstanden, beunruhigt auch über das Schicksal, das dem Plane des Bundesrates, den Beitritt der Schweiz zum kommenden Völkerbunde zu beantragen, in der Volksabstimmung drohte, schreckte er nicht vor einem Unternehmen zurück, das vielen als tollkühn vorkam. Er gründete mit wenigen Freunden und Geldgebern eine neue Zeitung, die unbehindert durch Bindungen an irgendeine Partei oder wirtschaftliche Gruppe, den Idealen des Friedens im Innern und zwischen den Völkern dienen sollte.

Die Lebensdauer dieser Zeitung war, wie vorausgesehen werden konnte, nicht lang, aber auch ihre Kritiker haben anerkannt, dass sie in einer bewegten Zeit dem Lande einige Dienste geleistet hat.

Die grösste Leistung Eggers lag übrigens nicht hier, sondern auf dem Gebiete der Werbung für den Völkerbund. Am 16. Mai 1920 sollte das Schweizervolk darüber abstimmen, ob es ihm beitreten wolle oder nicht. Die Prognosen der politischen Statistiker lauteten nicht günstig. Als zweifelhaft erschien es besonders, ob das nach der Verfassung erforderliche Mehr der Standesstimmen werde erreicht werden können und man war namentlich sehr unsicher über die mutmassliche Einstellung des Kantons Graubünden. Als Egger und sein Freund und Kollege Ernest Bovet dies vernahmen, beschloss sie, diesen «Schicksalskanton» zu erobern. Unbekümmert um ihre Lehrverpflichtungen reisten sie mitten im Semester im Bündnerlande herum, sprachen täglich vor Volksversammlungen und hatten die Genugtuung, dass dieser Kanton seine Zustimmung erteilte. Hätte er Nein gestimmt, so hätten 11^{1/2} verwerfenden nur 10^{1/2} bejahende Stände gegenübergestanden und die Vorlage wäre abgelehnt gewesen.

Auch nach diesem Grosskampf setzte Prof. Egger sich nicht zur Ruhe. Von der steten Werbung für den Völkerbundsgedanken abgesehen, die er keinen Augenblick, auch nicht in den vier düsteren Jahren vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges, aufgab und die er lange als Präsident der schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund geleitet hat, kämpfte er noch auf einem anderen Boden.

Die Tatsache, dass nach dem ersten Weltkriege die Schweiz, die Wiege der Demokratie, unter den Kulturstaaten fast das einzige Land war, das das Frauenstimmrecht nicht kannte, war für ihn tief beschämend. Dieser Zustand kam ihm wie ein Flecken auf der Ehre unseres Landes vor und er hat unermüdlich bis in die allerjüngste Zeit, und unbeirrt von den immer wieder enttäuschenden Resultaten kantonaler Volksabstimmungen, in Wort und Schrift für das gewirkt, was er als den Abschluss der demokratischen Entwicklung betrachtete.

Als in den 1930er Jahren von den Diktaturen, die sich im Süden und Norden gebildet hatten, ein ausgesprochen anti-parlamentarischer und antidemokratischer Zug durch Europa ging und auch an den Grenzen der Schweiz nicht halt machte, da begriff er die neue Gefahr, die von da aus dem Weltfrieden drohte, sofort und wieder stieg er in die Arena, um vor ihr zu warnen. Unerschrocken wie immer, stellte er sich vor eine zur Mehrheit aus Frontisten zusammengesetzte Versammlung von Studenten und beschwor sie mit mächtiger Beredsamkeit, von diesen unheilvollen politischen Doktrinen abzulassen. Er hatte den Erfolg, dass wenigstens an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Bewegung rasch verebte.

Das vom Auslande drohende Unheil konnte er freilich nicht abwenden. Aber als dieses da war, trat er zu einer neuen Aktion zur Linderung der Leiden der Opfer der Gewalttätigkeit an. In dem Hilfswerk für deutsche Gelehrte hat er während Jahren eine Unmenge von zeitraubender Kleinarbeit geleistet, hier einem Flüchtling einen Pass, dort einem andern eine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung verschafft, kurz geholfen, wo er nur helfen konnte.

Noch in seinem letzten Lebensjahre hatte ihn der Geist kämpferischer Hilfsbereitschaft nicht verlassen.

Als über die Rechtsstellung der pensionierten Universitätsprofessoren eine Differenz mit der Regierung entstanden war, da hätte Egger kaum eingegriffen, wenn nur seine persönlichen Interessen in Frage gestanden hätten. Aber der Gedanke, dass er Kollegen hatte, die eine Verbesserung ihrer Lage nötig hatten und die sich selber nicht wehren konnten, genügte ihm, um sich mit ganzer Kraft und in einer Weise einzusetzen, die ihm die Achtung und Bewunderung der Vertreter der Regierung eintrug. Das war sein letzter Kampf.

Kampf schlägt Wunden. Auch August Egger sind solche Wunden nicht erspart geblieben. Aber er hat die daher kommenden Bedrückungen jeweilen mit erstaunlicher Elastizität überwunden, weil er die Gabe der Ablenkung in hervorragendem Masse besass. Während Jahrzehnten war der Freitag der Tag, an dem jede Arbeit ruhen musste, den sogar die Dekane nicht mit Sitzungen belegen durften, der Tag, an dem er mit der Künstlerin, die seine Gattin war, weite Wanderungen über Land, mit Vorliebe in das Etzelgebiet, unternahm, um dann am anderen Tage wieder erfrischt an die Arbeit zu gehen. Die vollkommene Harmonie dieser Ehe ist eine der wesentlichen Bedingungen gewesen, die Eggers erstaunliche Ausdauer in seinem kampferfüllten Leben erklärt.

Aber daneben war es auch das Bewusstsein, ein über das eigene Ich hinausgewachsenes, für seine Mitmenschen nützlich Leben zu führen, was ihm über das Leid einer von Tragik erfüllten Zeit hinweggeholfen hat. Auch für ihn gilt das Wort eines anderen tapferen Kämpfers, das Wort von Georges Clémenceau: «Da es ja doch unser Aller Los ist, zu leiden, so preiset glücklich den Mann, der sein Leben einer edlen Sache gewidmet hat.»

Zentralbibliothek Zürich



ZM02687640

